

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Schloss Wildeck der Großen Kreisstadt Zschopau

Auf der Rechtsgrundlage des § 28 Absatz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau am 24.02.2021 mit Beschluss Nr. 150 die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Schloss Wildeck der Großen Kreisstadt Zschopau beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für das sich im Eigentum der Großen Kreisstadt Zschopau befindliche Schloss Wildeck mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Das Schloss Wildeck steht allen juristischen und natürlichen Personen zur Verfügung. Jener Personenkreis wird der Tarifgruppe A zugeordnet.
- (2) Eine kommerzielle und/oder gewerbliche Nutzung wird unabhängig vom § 2 Absatz 1 der Tarifgruppe B zugeordnet.
- (3) Besteht ein Nutzungsbedarf für die Große Kreisstadt Zschopau und/oder ihren nachgeordneten Einrichtungen selbst, so ist dieser grundsätzlich vorrangig einzuordnen.

II. Benutzung von Räumlichkeiten

§ 3 Art und Umfang der Benutzung

- (1) Das Schloss Wildeck mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen steht den Besuchern im Rahmen der hierfür vorgesehenen, öffentlich zugänglichen Bereichen gemäß dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung.
- (2) Für die Benutzung der Stadtbibliothek „Jacob Georg Bodemer“ Zschopau gelten die gesonderten Satzungen für die Benutzung und Gebührenerhebung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Schloss Wildeck ist während der folgenden regulären Öffnungszeiten für Besucher geöffnet:

Öffnungszeiten Museen/Ausstellungen/Touristinformation/Bistro
April - Oktober 10:00 - 17:00 Uhr
November - März 10:00 - 16:00 Uhr

Öffnungszeiten Schlossgarten
April - Oktober 10:00 - 18:00 Uhr
November - März 10:00 - 16:00 Uhr

Schließtage
24./25./31. Dezember

- (2) In begründeten Einzelfällen können die Öffnungszeiten durch den Oberbürgermeister bzw. durch die von ihm hierzu beauftragten Personen kurzfristig geändert werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Besucher

- (1) Die Besucher dürfen die frei zugänglichen Außenflächen von Schloss Wildeck entsprechend ihres Nutzungscharakters im Rahmen der Öffnungszeiten benutzen.
- (2) Die Benutzung der Räumlichkeiten von Schloss Wildeck ist nur unter vorheriger Anmeldung bei der Touristinformation unter Beachtung der Öffnungszeiten gestattet. Für die Zutrittsgewährung zu den kostenpflichtigen Museen/Ausstellungen und dem Aussichtsturm „Dicker Heinrich“ gelten die Eintrittspreise in der gültigen Fassung gemäß Anlage 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Bei Veranstaltungen und dergleichen sind etwaige Einschränkungen und/oder Sonderkonditionen möglich.
- (4) Die Benutzung von Schloss Wildeck mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen erfolgt auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung. Flure und Gänge - insbesondere Flucht- und Rettungswege - müssen für die Dauer der Nutzung freigehalten werden und ungehindert für Dritte passierbar sein.
- (5) Das Schloss Wildeck mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen sowie das entsprechende Inventar sind pfleglich zu behandeln und vor Schäden und Beschädigungen zu bewahren. Etwaig verursachte Schäden und/oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
- (6) Externe Gruppenführungen, Schulklassen, Kindergarten- und Hortgruppen und Kinder jeweils unter 14 Jahren unterstehen der Aufsichtspflicht der externen Begleitperson/en.
- (7) Der Besucher ist verpflichtet, diese Benutzungs- und Entgeltordnung samt Anlage 1 und die für das Schloss Wildeck geltende Hausordnung, einzuhalten.

§ 6 Benutzungsentgelte

- (1) Für den Eintritt sowie die Nutzung von Serviceleistungen werden Benutzungsentgelte auf der Grundlage der Preisliste (Anlage 1) erhoben. Die Benutzungsentgelte werden mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig. Eine Rückerstattung von Benutzungsentgelten erfolgt nicht. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsentgelte ist verpflichtet, wer die Leistung beansprucht oder veranlasst oder wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

- (3) Die Einzel-Eintrittskarte ist am Tage des Erwerbs ganztägig gültig. Abweichungen hierzu können sich aus speziellen Angeboten (insbesondere Kooperationsangebote) ergeben und werden separat ausgewiesen.

§ 7 Hausrecht, Verstöße gegen Nutzungsbestimmungen

- (1) Dem Oberbürgermeister bzw. dem von ihm beauftragten Personen (Aufsichtspersonal) obliegt das Hausrecht von Schloss Wildeck mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist jederzeit Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung durch den Besucher zu untersagen, wenn gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung und/oder Hausordnung verstoßen wird bzw. wenn ein solcher Verstoß unmittelbar zu befürchten ist und/oder dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Im Falle einer Nutzungsuntersagung wegen eines Verstoßes bzw. drohenden Verstoßes gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung und/oder Hausordnung werden etwaig bereits entrichtete Eintrittsgelder nicht rückerstattet.
- (4) Besucher, die den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und/oder Hausordnung erheblich und/oder wiederholt zuwiderhandeln, können je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.

III. Vermietung

§ 8 Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch einen privatrechtlichen Mietvertrag ausgestaltet, der zwischen der Großen Kreisstadt Zschopau (im Folgenden „Vermieter“) und dem Nutzungsberechtigten (im Folgenden „Mieter“) abgeschlossen wird und dessen Bestandteile diese Benutzungs- und Entgeltordnung samt Anlage 1 und die Hausordnung des Schlosses Wildeck sind.
- (2) Der Vermieter entscheidet über den Abschluss des Mietvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei auch die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Benutzungsanträge maßgeblich ist.
- (3) Ein Anspruch auf die Überlassung des Mietgegenstandes, auch zu einem bestimmten Zeitpunkt, besteht nicht.

§ 9 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzungsantrag ist beim Vermieter schriftlich oder elektronisch einzureichen. Er muss folgende Mindestangaben enthalten:
- Name und Anschrift des geschäftsfähigen Mieters,
 - Benennung eines geschäftsfähigen Ansprechpartners, wenn abweichend vom Mieter,
 - Kommunikationsdaten des Mieters und/oder des Ansprechpartners,
 - Zeitraum und Dauer der gewünschten Nutzung,

- Nutzungszweck und
- Anzahl der voraussichtlichen Teilnehmer, Gäste u.a.

Dem Benutzungsantrag ist ein/e Nachweis/Kopie einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen beizufügen.

- (2) Der Benutzungsantrag ist rechtzeitig zu stellen, grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen.
- (3) Nicht fristgerecht eingereichte Benutzungsanträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.

§ 10 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Soweit im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, darf der Mieter den Mietgegenstand einschließlich der dazugehörigen Räumlichkeiten, wie z.B. Garderobe, Toiletten sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Gänge/Wege, und Einrichtungsgegenstände benutzen.
- (2) Der festgelegte Nutzungszeitraum umfasst die Zeit von der Übergabe des Schlüssels bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes. Einräumarbeiten sind frühestens ab der Übergabe des Schlüssels gestattet. Sollte der vereinbarte Nutzungszeitraum überschritten werden, so erfolgt eine Nachberechnung.
- (3) Für Übernachtungen steht das Schloss Wildeck grundsätzlich nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Vermieter nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn dies der Anlass der Anmietung nachvollziehbar und schlüssig begründet.
- (4) Ausgeschlossen sind Nutzungen, die:
 - nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit von Schloss Wildeck mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen und/oder Einrichtung zu gefährden;
 - Schäden am Schloss Wildeck mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen und/oder Einrichtung verursachen könnten;
 - unzumutbare Beeinträchtigungen für das Schloss Wildeck mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen oder seines eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen;
 - das Ansehen der Großen Kreisstadt Zschopau beeinträchtigen oder ihr schaden könnten.

§ 11 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Mieter ist verpflichtet die Festlegungen des Mietvertrages, einschließlich diese Benutzungs- und Entgeltordnung samt Anlage 1 und die für das Schloss Wildeck geltende Hausordnung, einzuhalten.
- (2) Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich zum vereinbarten Zweck nutzen. Die Überlassung an Dritte wird ausgeschlossen.
- (3) Der Mieter nutzt den Mietgegenstand auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung.
- (4) Der Mieter überprüft zu Beginn des Nutzungszeitraumes den ordnungsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes und zeigt dem Vermieter etwaige Mängel unverzüglich an. Insofern bis zum Beginn der Anmietung keine Beanstandung/en erhoben wurden, gilt der zur Benutzung überlassene Mietgegenstand als ordnungsgemäß übernommen. Der Mietgegenstand ist am Ende der Benutzungszeit mit Schlüsselrückgabe im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und mit

Übergabeprotokoll an den Vermieter zurückzugeben.

- (5) Der Mieter darf Ausstattungsgegenstände im Rahmen des Nutzungszeitraumes nur mit vorhergehender Erlaubnis des Vermieters in das Schloss Wildeck verbringen und dort aufbewahren. Insbesondere die Bestimmungen zum Brandschutz sowie die Flucht- und Rettungswege dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Der Mieter hat sein Eigentum adäquat zu kennzeichnen.
- (6) Die nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erteilte Nutzungserlaubnis befreit den Mieter nicht von sonstigen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Er hat diese auf seine Kosten einzuholen und gegebenenfalls erteilte Auflagen zu erfüllen. Die Mieter verpflichtet sich, das Jugendschutzgesetz, das Betäubungsmittelgesetz, die Lärm- und Brandschutzbestimmungen sowie alle weitergehend relevanten Gesetzlichkeiten einzuhalten.
- (7) Der Mieter hat sich und seine Teilnehmer, Gäste u.a. vor Mietbeginn über die Flucht- und Rettungswege zu informieren.
- (8) Für die Schließsicherheit des Mietgegenstandes und dessen Zugänge ist der Mieter verantwortlich.

§ 12 Haftung

- (1) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden am Schloss Wildeck mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen, es sei denn, die Schäden beruhen auf benutzungsüblichem Verschleiß. Der Vermieter ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Teilnehmer, Gäste u.a. frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Schloss Wildeck mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen entstehen.
- (2) Der Mieter hat vor Nutzungsbeginn eine Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen abzuschließen, durch welche auch etwaige Freistellungsansprüche des Vermieters gedeckt sind. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, die Benutzung von Schloss Wildeck mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen zu verweigern.
- (3) Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter für Schäden, die von seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die dem Vermieter obliegenden Verkehrssicherungspflichten für das Schloss Wildeck mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe oder andere von Benutzern abgestellte oder mitgebrachte Gegenstände.
- (5) Der Vermieter haftet nicht für Schäden aus der Benutzung von eingebrachten Gegenständen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Bediensteten oder Beauftragten des Vermieters verursacht wurde.

§ 13 Hausrecht, Verstöße gegen Nutzungsbestimmungen

- (1) Dem Vermieter und den von ihm beauftragten Personen obliegt das Hausrecht von Schloss Wildeck mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen. In dessen Abwesenheit übt der jeweilige Mieter

das Hausrecht über den entsprechenden Mietgegenstand aus.

- (2) Der Mieter hat dem/den Beauftragten des Vermieters während seiner Nutzungszeit den uneingeschränkten Zutritt zu Schloss Wildeck mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen zu gewähren. Der/die Beauftragte/n ist/sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung durch den Mieter zu untersagen, wenn gegen den Mietvertrag und/oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung und/oder Hausordnung verstoßen wird bzw. wenn ein solcher Verstoß unmittelbar zu befürchten ist und/oder dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Vermieter darf im Falle einer Nutzungsuntersagung wegen eines Verstoßes bzw. drohenden Verstoßes gegen den Mietvertrag und/oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung und/oder Hausordnung das vereinbarte Entgelt weiter beanspruchen.
- (4) Wird Schloss Wildeck mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen nicht fristgemäß geräumt, kann der Vermieter die Räumung auf Kosten des Nutzers veranlassen.
- (5) Der Mieter und/oder seine Teilnehmer, Gäste u.a., die den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und/oder Hausordnung erheblich und/oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch den Vermieter je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 14 Benutzungsentgelt

- (1) Der Mieter entrichtet für die Überlassung des Mietgegenstandes ein Benutzungsentgelt gemäß der nachfolgenden Tariftabelle zur Benutzungs- und Entgeltordnung für das Schloss Wildeck der Großen Kreisstadt Zschopau (Anlage 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Das Benutzungsentgelt entsteht mit Beginn der Nutzung.
- (3) Die Fälligkeit des Benutzungsentgelts wird im Nutzungsvertrag festgelegt.
- (4) Der Mieter hat auf Verlangen des Vermieters vor Benutzungsbeginn eine Kautionszahlung zu entrichten. Diese beträgt 50% der Grundmiete. Die Zahlung der Kautionszahlung erfolgt bar bei der Übergabe des Mietgegenstandes.
- (5) Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Höhe des Benutzungsentgeltes

- (1) Das Benutzungsentgelt wird für die Dauer der Nutzung einschließlich eventuell notwendiger Vor- und Nacharbeit berechnet. Die kleinste Nutzungseinheit ist eine Zeitstunde.
- (2) Die Berechnung des Benutzungsentgeltes erfolgt nach Maßgabe der in der Anlage 1 beigefügten Preisliste.
- (3) Nach der Vertragsunterzeichnung ist binnen zwei Wochen eine Anzahlung von 20% der Grundsumme zu leisten.
- (4) Die Grundsumme ist bis vier Wochen vor Mietbeginn zu leisten.
- (5) Eine Rechnung mit den Nebenleistungen stellt der Vermieter nach der Vermietung.

§ 16 Rücktritt vom Mietvertrag

- (1) Der Vermieter ist bei einer einmaligen oder regelmäßigen Nutzung berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen mit Rücksicht auf den Widmungszweck von Schloss Wildeck mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl dringend notwendig ist. Sofern kein Ersatztermin gefunden wird, erstattet der Vermieter dem Nutzungsberechtigten ein etwaig bereits entrichtetes Benutzungsentgelt bei Rücktritt vom Mietvertrag vollständig und bei teilweisem Rücktritt vom Mietvertrag teilweise. Der Vermieter ist gegenüber dem Mieter nicht entschädigungspflichtig.
- (2) Der Vermieter ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Mieter gegen die Bestimmungen des Mietvertrages und/oder dieser Nutzungs- und Entgeltordnung und/oder der Hausordnung verstößt, insbesondere bei unsachgemäßer oder zweckentfremdeter Nutzung. Zur vollständigen oder gegebenenfalls anteiligen Rückzahlung des bereits gezahlten Benutzungsentgeltes ist der Vermieter nicht verpflichtet. Der Vermieter ist gegenüber dem Mieter nicht entschädigungspflichtig.
- (3) Der Mieter kann jederzeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Anzahlung in Höhe von 20% verbleibt beim Vermieter. Tritt der Mieter innerhalb der letzten vier Wochen vom Vertrag zurück, sind 50% der Grundsumme zu entrichten. Der Vermieter erstattet ein bereits gezahltes Benutzungsentgelt anteilig.

IV. Schlussbestimmungen

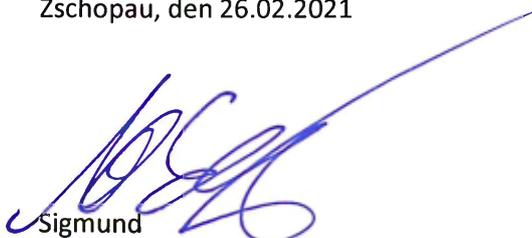
§ 17 Ausnahmen

- (1) In besonders gelagerten Fällen können Ausnahmen von dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zugelassen werden.
- (2) Ausnahmen sind ausschließlich schriftlich festzuhalten.

§ 18 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für das Schloss Wildeck der Großen Kreisstadt Zschopau tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Nutzungsgebühren für das Schloss Wildeck (Beschluss Nr. 86 vom 07.04.2010) außer Kraft.

Zschopau, den 26.02.2021


Sigmund
Oberbürgermeister



Anlage 1

Preisliste zur Benutzungs- und Entgeltordnung für das Schloss Wildeck der Großen Kreisstadt Zschopau

	Vermietung		Eintritt	
	Tarifgruppe A	Tarifgruppe B	Erwachsene	ermäßigt (Kinder und Jugendliche von 7 bis 18 Jahren / Gruppenrabatt ab 10 Personen)
1. Vermietung Räumlichkeiten				
1.1 Grüner Saal (140 m ²) inkl. Küche	450,00 EUR	450,00 EUR	---	---
1.1a Sondertarif gemeinnützige Vereine (9:00 - 13:00 / 13:00 - 17:00 Uhr)	150,00 EUR	150,00 EUR	---	---
1.2 Blau-Weiße Stube (63 m ²)	250,00 EUR	300,00 EUR	---	---
1.3 Vereinsraum (39 m ²) inkl. Küche	120,00 EUR	150,00 EUR	---	---
1.4 Schlosshof (1.500 m ²)	500,00 EUR	500,00 EUR	---	---
1.5 Gefängnishof (128 m ²) inkl. Küche	400,00 EUR	500,00 EUR	---	---
1.6 Schlosshof u. Grüner Saal inkl. Küche	750,00 EUR	750,00 EUR	---	---
1.7 Nachzuschlag ab 22:00 Uhr	100,00 EUR	100,00 EUR		
Die Preise beinhalten die Bearbeitungskosten, Reinigung, Bestuhlung, Leinwand und Tonanlage.				

2. Eintrittspreise				
2.1 Aussichtsturm „Dicker Heinrich“	---	---	1,50 EUR	1,50 EUR
2.2 Mineralienausstellung „Erzgewölbe“	---	---	1,50 EUR	1,50 EUR
2.3 Ausstellungen: - Dokumentation DKW/MZ - Sammlung „Rasmussen“ - Stadtgeschichte - Renaissanceräume	---	---	3,50 EUR	2,50 EUR
2.4 Sparkarte (Positionen 2.1 bis 2.3)	---	---	5,00 EUR	3,00 EUR
2.5 Kombiticket Motorradausstellungen in Zschopau und Augustusburg	---	---	7,50 EUR	5,00 EUR
2.6 Buchdruckmuseum/Münzwerkstatt	---	---	2,00 EUR	1,00 EUR
2.7 Familienkarte (Pos. 2.1 bis 2.3) (2 Erwachsene und mindestens 1 Kind (bis 18 Jahre))	---	---	10,00 EUR	---
2.8 Schlossführung (nur nach Vorbestellung unter Telefon 03725/287-169)	---	---	8,00 EUR	4,00 EUR
<p>Kinder bis 6 Jahre sowie Inhaber eines Familienpasses des Freistaates Sachsen oder Familienpasses der Großen Kreisstadt Zschopau (FFW-Mitglied und deren Angehörige) erhalten kostenfreien Eintritt zu den Positionen 2.1 bis 2.3 und 2.6.</p> <p>Sonder- und Saisontickets können vom Oberbürgermeister und seinen Bevollmächtigten selbständig beschlossen werden.</p>				

3. Serviceleistungen				
3.1 Außentrauung im Gefängnishof (zzgl. Gebühren Standesamt)	250,00 EUR	---	---	---
3.2 Bikertrauung im Gefängnis- und Schlosshof (zzgl. Gebühren Standesamt)	350,00 EUR	---	---	---
3.3 Trauung im Grünen Saal (zzgl. Gebühren Standesamt)	250,00 EUR	---	---	---
3.4 Trauung in der Blau-Weißen Stube (zzgl. Gebühren Standesamt)	250,00 EUR	---	---	---